

Pflegegrad	%	Beeinträchtigung	Sachleistungsbudget *	Geldleistungsbudget **	Entlastungsbetrag ***
1	12,5 bis < 27	gering	kein Anspruch, es kann jedoch der Entlastungsbetrag von 131 EURO hierfür eingesetzt werden	-	131 EURO
2	27 bis < 47,5	erheblich	bis zu 796 EURO	bis zu 347 EURO	131 EURO
3	47,5 bis < 70	schwer	bis zu 1.497 EURO	bis zu 599 EURO	131 EURO
4	70 bis 90	schwerste	bis zu 1.859 EURO	bis zu 800 EURO	131 EURO
5	90 bis < 100	schwerste, besondere Anforderungen an pflegerischer Versorgung	bis zu 2.299 EURO	bis zu 990 EURO	131 EURO

* **Sachleistung** ist die Inanspruchnahme von professioneller Hilfe. Bei Inanspruchnahme eines Pflegedienstes kann der Angehörige bzw. der Versicherte bei dem beauftragten Pflegedienst Sachleistungsgelder abrufen.

** **Geldleistungen** erhalten die Versicherten bzw. die Pflegepersonen, wenn sie die Pflege eigenverantwortlich sicherstellen

Kombinationsleistungen

Soll ein Teil der Pflege durch einen zugelassenen ambulanten Pflegedienst und ein Teil durch einen Angehörigen übernommen werden, kann der Pflegebedürftige sowohl Sach- als auch Geldleistung in Anspruch nehmen. Dann muss er bei der Pflegekasse Kombinationsleistung beantragen. Meistens wird bei beantragter Kombinationsleistung zunächst die Sachleistung mit dem Pflegedienst abgerechnet und dann prozentual das anteilige Pflegegeld ausgezahlt.

*** **Der Entlastungsbetrag** wird zusätzlich zu den sonstigen Leistungen der Pflegeversicherung bei häuslicher Pflege gewährt, er wird mit den anderen Leistungsansprüchen also nicht verrechnet. Nicht (vollständig) ausgeschöpfte Beträge können innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres in die Folgemonate bzw. am Ende des Kalenderjahres noch nicht verbrauchte Beträge können in das darauffolgende Kalenderhalbjahr übertragen werden.